

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Abschrift des Antrittspatents

Seite 171 r

Wir versichern sie dagegen
insgesamt Unserer Königl-
lichen Huld und Gnade, so
wie Unseres Landesherrlichen
Schutzes.

Auch sagen Wir Unseren
getreuen Unterthanen bey
Unserem Königl. Worte
die unverbrüchliche Festhal-
tung der Landesverfassung,
jedoch unter dem nachfol-
genden Vorbehalte, zu.

Was die durch das Staats-
grundgesetz ausgesprochene
Cassenvereinigung anbelangt,
so werden Wir eine staats-
rechtliche Erörterung über die
Frage anordnen, welche ver-
bindliche Wirkung eine der-
artige Verfügung für den
Regierungsnachfolger mit
sich führt.

Sofern diese Anordnung

den Grundsätzen des Staatsrechtes zufolge ohne die ausdrückliche Zustimmung des Regierungsnachfolgers für denselben keine Rechtsverbindlichkeit mit sich führen sollte, behalten Wir Uns vor, Unseren landesväterlichen Gesinnungen gemäß, in die reiflichste Erwägung zu ziehen, ob die Vereinigung der Cassen dem wahren Besten Unserer getreuen Unterthanen und Unseres Königlichen Hauses angemessen ist oder nicht.

In diesem Falle werden Wir sodann Unsere endliche EntschlieÙung baldigst zur öffentlichen Kunde gelangen lassen.